

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2017 Herausgegeben in Hildesheim am 04. Januar 2017 Nr. 1

Inhalt	Seite
15.12.2016 - 2. Nachtragshaushaltssatzung und Verkündung der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Diekholzen für das Haushaltsjahr 2016	2
12.12.2016 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Giesen für das Haushaltsjahr 2017	4
15.12.2016 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Stadt Elze für das Haushaltsjahr 2017	7
22.12.2016 - Straßenreinigungssatzung der Stadt Elze	10
22.12.2016 - Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Elze	15
22.12.2016 - Inkrafttreten der Klarstellungssatzung im Bereich der Rast- und Bikeanlage der Stadt Elze	18
29.12.2016 - Genehmigungsverfahren nach §§ 6 und 10 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb von sechs Windenergieanlagen am Standort Harsum - Schellerten, Landkreis Hildesheim	20

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck:

Druckerei des Landkreises Hildesheim

E-Mail-Adresse:

amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartnerin:

Frau Käsler, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 - 1471, E-Mail: Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de

Frau Hoffmann, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 - 1472, E-Mail: Petra.Hoffmann@landkreishildesheim.de

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Diekholzen für das Haushaltsjahr 2016 und Verkündung der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2016

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Diekholzen in der Sitzung am 15.12.2016 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	9.544.700	51.200	-	9.595.900
ordentliche Aufwendungen	9.544.700	51.200	-	9.595.900
außerordentliche Erträge	-	-	-	-
außerordentliche Aufwendungen	-	-	-	-
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.865.400	51.200	-	8.916.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.504.700	78.600	-	8.583.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	407.900	1.000	-	408.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.230.700		23.400	2.207.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	-	-	-	-
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	107.000	-	-	107.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	9.273.300	52.200	-	9.325.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	10.842.400	55.200	-	10.897.600

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Befugnisse der Bürgermeisterin, über- und außerplanmäßige, Aufwendungen und Auszahlungen zuzustimmen, werden nicht verändert.

Diekholzen, den 15.12.2016



Diedraff-Hibitz
Bürgermeisterin

Verkündung der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2016

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Diekholzen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der 2. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 i.V.m. § 115 Abs. 1 NKomVG

vom **05.01.2017** bis **13.01.2017** zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

Rathaus der Gemeinde Diekholzen,
Alfelder Str. 5, Zimmer-Nr. OG-06,
31199 Diekholzen

öffentlich aus.

Diekholzen, 03.01.2017
Ort, Datum

Gemeinde Diekholzen
Die Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Giesen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Giesen in der Sitzung am 12. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	16.729.000,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	17.089.000,00 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.776.000,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.256.000,00 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	317.000,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	5.214.900,00 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	4.897.900,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	915.000,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	20.990.900,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	21.385.900,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.897.900,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Die Höhe der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.550.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) = 350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) = 350 v. H.

2. Gewerbesteuer = 350 v. H

§ 6

Die Wertgrenze, bis zu der über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich angesehen werden, wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

Giesen, den 12. Dezember 2016


(Lücke)
Bürgermeister



Verkündung der Haushaltssatzung 2017

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Giesen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 30.12.2016 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 05.01.2017 bis 13.01.2017 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

Gemeindeverwaltung Giesen,
Rathausstraße 27,
Kämmerei, Zimmer-Nr. 1.15
31180 Giesen

öffentlich aus.

Giesen, 03.01.2017
Ort, Datum

Gemeinde Giesen
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Elze für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Elze in der Sitzung am 15.12.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	13.153.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	13.174.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	20.500 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.496.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.063.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.533.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.656.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	500.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	357.200 Euro.

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	14.529.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	15.077.200 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 130.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	-----------

Elze, 15.12.2016


Bürgermeister



Verkündung der Haushaltssatzung 2017

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Elze für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 30.12.2016 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 05.01.2017 bis 13.01.2017 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Stadt Elze,
Hauptstr. 61, Zimmer-Nr. 18,
31008 Elze

öffentlich aus.

Elze, 03.01.2017
Ort, Datum

Stadt Elze
Der Bürgermeister

Straßenreinigungssatzung der Stadt Elze

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Stadt Elze in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Straßenreinigungsgebiet

- (1) Das Straßenreinigungsgebiet umfasst alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (§ 2 NStrG) der Stadt Elze innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Die geschlossene Ortslage wird nicht unterbrochen durch Anlagen von allgemeiner städtischer Bedeutung wie zum Beispiel Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art.

§ 2

Grundstücksbegriff

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes bildet. Grundstücke, die an mehrere in Anlage 1 oder Anlage 2 aufgeführten Straßen grenzen, gelten für alle betroffenen Straßen als Anliegergrundstück.

§ 3

Straßenreinigung und Winterdienst der Stadt

Im Straßenreinigungsgebiet wird die Reinigung der Fahrbahn einschließlich der Gossen sowie der Winterdienst im Bereich der Fahrbahnen von der Stadt Elze durchgeführt, soweit die Straßen in Anlage 1 aufgeführt sind.

§ 4

Übertragung von Reinigungspflichten

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage überträgt die Stadt Elze die Pflicht zur ordnungsgemäßen Reinigung (einschließlich Winterdienst) der Rad- und Gehwege, der Parkspuren sowie der Grün- und Seitenstreifen der in Anlage 1 aufgeführten Straßen auf die Anlieger der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke.
- (2) Den Eigentümern werden die Erbbauberechtigten, Nießbraucher, Wohnungsberechtigten und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigtem gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Die Reinigungspflichtigen sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (3) Auf den in Anlage 2 aufgeführten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage werden die Reinigung der dem Fußgängerverkehr dienenden

Straßenflächen, die Reinigung der Radwege und Parkspuren sowie die Reinigung der Fahrbahn bis zur Mitte einschließlich des Winterdienstes den Eigentümern der anliegenden Grundstücke und den ihnen Gleichgestellten (§ 4 Abs. 2) übertragen.

- (4) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, eine Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (5) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

§ 5

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung und des Winterdienstes

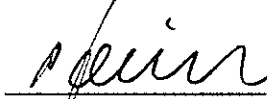
Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Stadt Elze geregelt.

§ 6

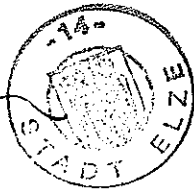
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Stadt Elze vom 01.08.2003 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Elze außer Kraft.

Elze, den 22.12.2016



Bürgermeister



Anlage 1

(§ 4 Abs. 1)

Ortsteil Elze

Albert-Einstein-Straße	Gudinger Gasse	Schillerstraße
Albert-Schweitzer-Pfad	Hauffsteig	Schlesische Str.
Alte Hannoversche Straße (Ostseite bis Papendahlweg)	Hauptstraße	Schmiedetorstraße
Am Dickopfsplatz	Heilswannenweg	Schopenhauersteig
Am Freibad	Heinestraße	Schuhstraße
Am Hang	Heinrich-Nagel-Straße	Sedanstr.
Am Hanlah (ohne Wendehammer)	Henriette-Sander-Straße	Sehlder Straße
Am Kirschberg	Hermann-Löns-Straße	Senator-Haasemann-Straße
Am Posthof	Hermann-Schiermann- Straße (ohne Stichwege)	Sophienstraße
Am Schiefen Berg	Hildesheimer Landstraße	St.-Petri-Weg (nur soweit Fahrbahn vorhanden ist)
Am Schmiedekamp	Hoffmannweg	Stettiner Straße
Am Sonnenberg (bis Zufahrt Hermann-Schiermann-Straße/ ohne Stichwege)	Hoher Weg	Stormstraße
Am Stadion	Im Braunen Kohl	Tannenweg
Am Stadtpark	Im Mühlenfeld	Thomas-Mann-Weg
Amtsstraße	Industriestraße	Unter der Spielburg
An den Amtsgärten	Jahnstraße	Unterm Born
An der Phillipsburg	Johann-Gottlieb-Fichte-Straße	Von-Bock-Straße
An der Schmalen Wiese	Joseph-Graaff-Straße	Von-Hanffstengel-Straße
Bahnhofstraße	Jungfernstieg (zwischen Bahnhofstraße und Schuhstraße)	Wallstraße
Böttcherstraße	Kantstraße	Wernher-von-Braun-Straße
Brandstraße	Kiefernweg	Wilhelm-Raabe-Straße
Buchenweg	Klaus-Groth-Steig	Wiesengrund
Bunzlauer Straße	Kleistweg	Ziegeleistraße
Carl-Benz-Straße	Königsberger Straße	Zobstensteig
Conrad-Meichner-Straße	Kurt-Schumacher-Straße	Zur Bürgermeisterbrücke
Dammstraße	Lärchenweg	Zum Königsstuhl
Danziger Straße	Levinger Straße	Zufahrtsstraße zur P+R-Anlage
Dr. Caspary-Weg	Louis-Krüger-Straße	
Dr. Rambke-Weg	Löwentorstraße	Ortsteil Esbeck
Draustweg	Masurenpfad	Am Bruchacker
Egerstraße (ohne Wohnwege)	Meyermathe	Auf der Böhne
Eichendorffstraße	Miegelsteig	Geseniusstraße
Eichenweg	Mühlenstraße	Heinser Straße
Eimer Weg	Neißeweg	Heuweg
Enge Straße	Oeseder Straße	Im Thie
Fallerslebenweg	Osterstraße	Kalktor
Felix-Wankel-Straße	Papendahlweg	Kirchstraße
Ferdinand-Wallbrecht-Straße	Pestalozzisteig	Osterbrink
Finkenweg	Philipp-Furtwängler-Straße	Quanthofer Straße
Flutstraße	Platenweg	Ringweg
Freiherr-vom-Stein-Straße	Pleeksweg	Schäfertritt
Friedrich-Haarstick-Straße	Pommernweg	Sonnenbergstraße
Fritz-Rehm-Straße	Posener Straße	Zum Silberacker
Gartenstraße	Quellweg	
Gebrüder-Grimm-Steig	Reutersteig	
Geibelsteig	Rösensweg	
Gerberstraße	Rosenweg	
Gerhart-Hauptmann-Straße	Rudolf-Diesel-Straße	
Goethestraße	Saaledamm	

Ortsteil Mehle

Alfelder Straße
Alte Gärtnerei
Alte Poststraße
Altenbekener Straße
Berliner Straße
Bleiche Straße
Breslauer Straße
Bruchstraße
Feldstraße
Franz-Steinbrecher-Weg
Grabenweg
Kampstraße
Kniepstraße
Limbachstraße
Limbergstraße
Marienstraße
Saaleblick
Schulstraße
Seikenbornstraße
Urbanusstraße
Wiedfeldstraße
Winkelstraße

Ortsteil Sehlede

Alte Straße
Bäkebrink
Eimer Straße
Gänsekamp
Mehler Straße
Querstraße
Ringstraße
Schafstraße
Schafsweide
Unter dem Park
Wellbornstraße
Wolfskuhle
Zum Multen

Ortsteil Sorsum

Am Dehnenfeld
An der Beeke
Friedhofsweg
Im Boggen
Kleine Gasse
Wittenburger Straße
Zur Kapelle

Ortsteil Wittenburg

Boitzumer Weg
Brauerei Weg
Burgweg
Schmiedestraße
Sorsumer Straße
Südstraße
Wittenburger Str.
Zur Finie
Zur Kendelke

Ortsteil Wülfingen

Am Rottenbach
Am Schierkamp
Calenberger Straße
Holzweg
Im Kampe
Im Teiche
In den Wippen
In der Bleiche
Küchergarten
Leinestraße
Mittelstraße
Neue Straße
Oheweg
Über dem Kampe

Anlage 2

(§ 4 Abs. 3)

Ortsteil Elze

Am Knick
Asterstieg
Dr. Martin-Freytag-Straße
Hermann-Koch-Weg
Jungfernstieg (zwischen
Schuhstraße und Wallstraße)
Kirchplatz
Lessingweg
Mozartweg
Parkweg
Rieheweg
Schubertweg
Schwarze Gasse
St.-Petri-Weg (soweit keine
Fahrbahn vorhanden)
Tulpenweg
Wilhelm-Busch-Weg
Wülfinger Straße

Ortsteil Esbeck

Prinzwinkel

Ortsteil Mehle

In den Saalewiesen

Ortsteil Sehle

Benstorfer Straße

Ortsteil Sorsum

Duddeweg

Ortsteil Wittenburg

Kreuzkamp

Ortsteil Wülfingen

Im Winkel
Klappe
Teichwall

Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Elze

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Stadt Elze in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Elze führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Straßenreinigung und der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Elze – jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen – durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Anlieger gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Elze in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten gleichgestellt.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren decken die umlagefähigen Kosten der öffentlichen Straßenreinigung. Die Stadt Elze trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten, der auf 27 v. H. festgesetzt wird. Der auf die Stadt entfallende Teil umfasst:
 1. die Kosten für die Reinigung der Park- und Grünanlagen, soweit sie Bestandteile der öffentlichen Straßen sind, sowie für die Reinigung von Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,
 2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit diese durch den Durchgangsverkehr verursacht werden,

3. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 Abs. 1 Nr. 5a NKAG in Verbindung mit § 227 AO 1977 und
4. die Kostenanteile für Hinterlieger.

Soweit auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen Märkte oder Volksfeste durchgeführt werden, gehört die hierdurch verursachte Reinigung nicht zur Straßenreinigung im Sinne dieser Satzung.

- (2) Der Maßstab für die Straßenreinigung ist die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstücks. Bei Grundstücken, die an mehrere Straßen angrenzen, sind die Straßenfrontlängen zusammenzurechnen.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich 1,73 € je Meter Straßenfrontlänge.

§ 5 Einschränkungen oder Unterbrechungen der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gilt auch, wenn die Straßenreinigung wegen parkender Fahrzeuge auf einzelnen Straßenteilen nicht durchgeführt werden kann.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.
- (3) Bei Unterbrechung der Straßenreinigung über den in Absatz 1 genannten Zeitraum hinaus sind Straßenreinigungsgebühren zunächst in voller Höhe weiter zu entrichten. Nach Feststellung des Unterbrechungszeitraumes durch die Stadt wird die Höhe der sich daraus ergebenden Gebührenminderung von Amts wegen ermittelt und gegenüber dem Gebührenpflichtigen zum nächstmöglichen Zeitpunkt erstattet.

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Stadt ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 7

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die öffentliche Straßenreinigung nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn des folgenden Monats. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.

§ 8

Erhebungszeitraum, Entstehen der Gehührenschild, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Anfang die Gehührenschild entsteht.
- (2) Die Gehührenschild werden mit den anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gehührenschild im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gehührenschild zu dem nächsten Termin nach Satz 2 zu entrichten.

§ 9

Datenverarbeitung

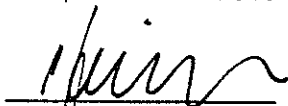
Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung der Straßenreinigungsgebühren befassten Stellen die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten ermitteln, sich von Dritten übermitteln lassen und verarbeiten. Die Weitergabe der Daten darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Gehührenschildsatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührenschildsatzung der Stadt Elze vom 01.08.2003 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührenschildsatzung der Stadt Elze außer Kraft.

Elze, den 22.12.2016



Bürgermeister



STADT ELZE
FB 2/622-05

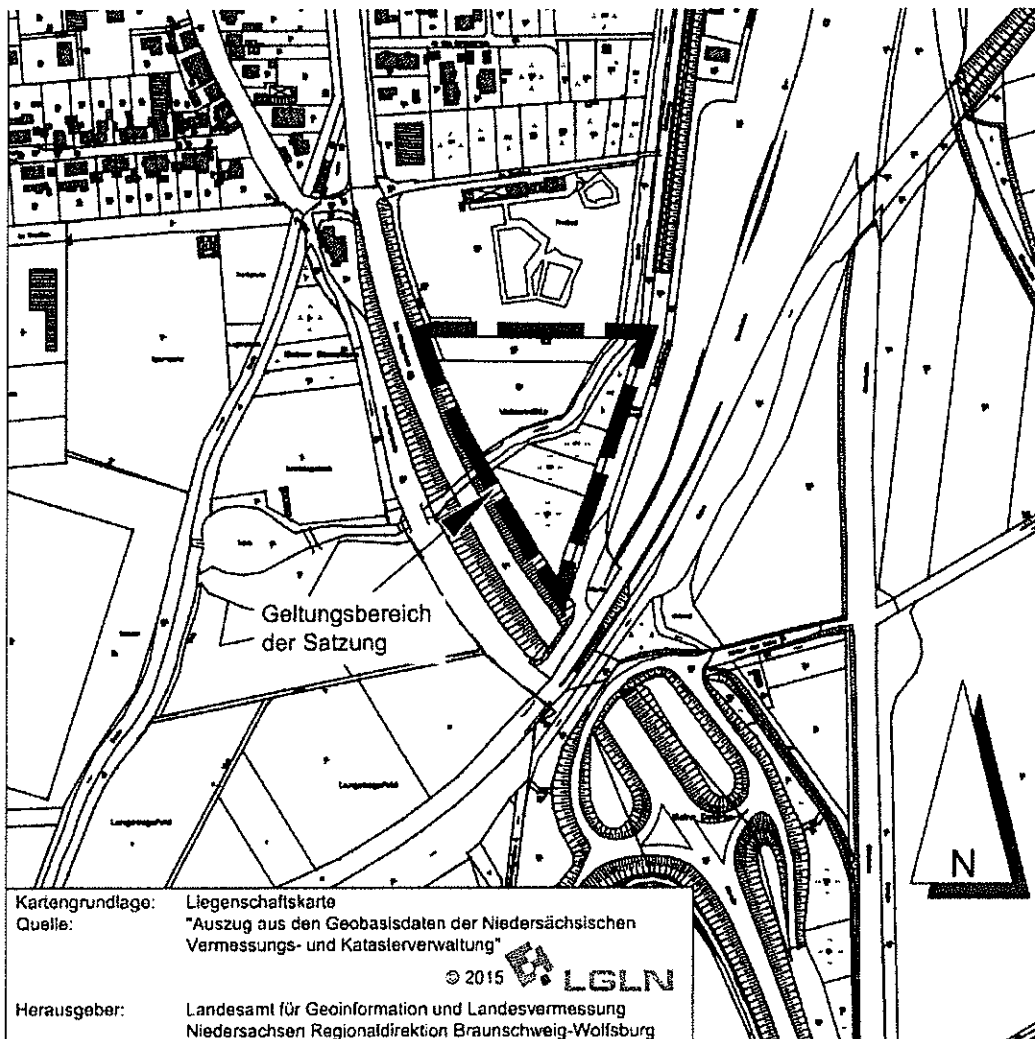
Elze, den 22.12.2016

BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten der Klarstellungssatzung im Bereich der Rast- und Bikeanlage der Stadt Elze

Der Rat der Stadt Elze hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 die Klarstellungssatzung im Bereich der Rast- und Bikeanlage gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2.414) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung mit der Begründung dazu beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist im nachfolgenden Übersichtsplan **schwarz umrandet** dargestellt.



Die Klarstellungssatzung im Bereich der Rast-und Bikeanlage der Stadt Elze und die Begründung dazu kann vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Elze, Hauptstraße 61, 31008 Elze, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung kann dabei Auskunft gegeben werden.

Öffnungszeiten:	Montag	08.00 - 12.30 Uhr
	Dienstag	08.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
	Mittwoch	nach Vereinbarung
	Donnerstag	08.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr
	Freitag	08.00 - 13.00 Uhr

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim wird die Klarstellungssatzung im Bereich der Rast-und Bikeanlage der Stadt Elze rechtsverbindlich.


Bürgermeister

ausgehängt am: 02.01.2017
abgenommen am: 16.01.2017

Bekanntmachung

Genehmigungsverfahren nach §§ 6 u. 10 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

**Antragsteller : Fa. innoVent Planungs GmbH & Co. KG, Oldenburgerstr. 49, 26316
Varel**

**Vorhaben : Errichtung und Betrieb von sechs Windenergieanlagen (WEA) vom Typ
Nordex, N 117, 2,4 MW, am Standort Harsum - Schellerten**

Mit Datum vom 04.12.2014 hat die Fa. innoVent bei mir einen Genehmigungsantrag für die Errichtung und den Betrieb von sechs WEA auf dem Gebieten der Gemeinden Harsum und Schellerten (beide Gemeinde befinden sich im Landkreis Hildesheim) nach dem BImSchG eingereicht. Für dieses Vorhaben besteht eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG (§§ 6 Abs. 1, 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 der 4. BImSchV und der lfd. Nr 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Gemäß § 10 Abs. 7 u. 8 BImSchG wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Landkreis Hildesheim den vorstehenden Antrag mit Bescheid vom 29.12.2016 gem. § 20 Abs.2 der 9.BImSchV i.V.m. § 6 Abs.1 BImSchG i.V.m. § 8 NDSchG im gesamten Umfang abgelehnt hat.

Hildesheim, d.29.12.2016

**Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung**

Basse